

19 F 202/18

Eingetragen in das Register des
 Gerichtshofes unter der Nr. 1264880
 Luxemburg, den 01.08.2023
 Fax/E-mail: _____
 eingegangen am: 3.10.2023

Der Kanzler,
 im Auftrag
 Maria Krausenböck
 Amtsgericht
 Verwaltungsrat



Erlassen am _____
 durch
 Übergabe an die Geschäftsstelle
 Verlesen der Beschlussformel

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter
 der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt
 Familiengericht
 Beschluss**

In der Familiensache

des Kindes ZO

Mönchengladbach,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Noll, Rose & Collegen,
 Klosterhofweg 96, 41199 Mönchengladbach,

gegen

JS

Belgien,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Frau Rechtsanwältin Alice Threinen,
 Viktoriastraße 73-75, 52066 Aachen,

werden die Gründe des Beschlusses des Amtsgerichts - Familiengericht -
 Mönchengladbach-Rheydt vom 19.06.2023 gemäß § 42 FamFG wegen offener
 Unrichtigkeit dahingehend berichtigt, dass es heißen muss:

"Verordnung (EG) Nr. 4/2009 vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom
10. Dezember 2018"

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben.
 Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind. Die

sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Mönchengladbach-Rheydt, Brucknerallee 115, 41236 Mönchengladbach-Rheydt oder dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf schriftlich in deutscher Sprache oder, sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht - Familiengericht – Mönchengladbach-Rheydt oder dem Oberlandesgericht Düsseldorf eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mönchengladbach-Rheydt, 31.07.2023
Amtsgericht

Roterberg
Richterin am Amtsgericht